sichtlich unbegründet erachtet werden kann, wenn dies unbedenklich auch für die vom Kreisgericht getroffenen Nebenentscheidungen zutrifft. Abgesehen davon aber, daß gerade auch in diesen Punkten die kreisgerichtlichen Urteile nicht selten zu Bedenken Anlaß geben, muß der dargelegte prozessuale Zusammenhang zu weiterer Vorsicht in der Anwendung des § 41 AnglVO in Ehesachen mahnen. Es dürften also wirklich nur ganz wenige Fälle übrigbleiben, in denen es ohne Schädigung berechtigter Interessen der Bürger möglich sein wird, von der Beschlußverwerfung Gebrauch zu machen.

2. Das Bezirksgericht Potsdam hat in zwei Fällen¹) den Antrag der Ehefrau auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung, gerichtet auf die Leistung eines Prozeßkostenvorschusses für die Berufungsinstanz durch den Ehemann, ganz bzw. zum Teil deshalb zurückgewiesen, weil die von der Ehefrau beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Erfolgsaussicht biete. Diese Entscheidungen sind

weine Erfolgsaussicht biete. Diese Lines aus folgenden Gründen unzutreffend:

Das Bezirksgericht geht von der richtigen Auffassung aus, daß die Pflicht des Ehemannes, der Ehefrau den Linestenungschuß zu leisten, aus seiner Unterhalts-Prozeßkostenvorschuß zu leisten, aus seiner Unterhalts-pflicht abzuleiten ist. Es verkennt auch weder die Tatbesteht, noch daß die der Ehefrau zugebilligte Unterhaltsrente nur für den laufenden Unterhalt, nicht aber zur Deckung außergewöhnlicher Aufwendungen, wie sie insbesondere durch die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe entstehen, bestimmt ist. Wenn es gleichwohl mit der dargelegten Begründung die erbetene einstweilige Anordnung ablehnt, so übersieht es dabei, daß es jedem Bürger grundsätzlich freistehen muß, von dem zulässigen Rechtsmittel gegen eine ihn belastende gerichtliche Entscheidung Gebrauch zu machen. Die Ausübung dieses Rechts darf nicht in unzulässiger Weise beschränkt werden. Ist eine Ehefrau, die gegen ein sie belastendes Urteil Berufung einlegen will, mangels ausreichender Mittel außerstande, die Anwaltsgebühren und die nach § 1 der VO vom 31. März 1952 (GBI. S. 299) von ihr fristgemäß einzuzahlende Prozeßgebühr aufzubringen, außergewöhnlicher Aufwendungen, wie zur Deckung so kann sie bei Zahlungsfähigkeit ihres unterhaltspflichtigen einstweilige ZPO in Anspruch zu nehmen. Die Vorprüfung ihres muß aber, wenn man sie nicht getaller. fristgemäß einzuzahlende Prozeßgebühr aufzubringen, so kann sie bei Zahlungsfähigkeit ihres unterhalts-Anspruchs muß aber, wenn man sie nicht schlechter stellen will als ihren zahlungsfähigen Ehemann, der das Rechtsmittel zur Wahrung der Frist jederzeit einlegen kann, auf den Fall beschränkt bleiben, für den sie gesetzlich vorgeschrieben ist, d. h. auf den Fall des § 1 1 4 ZPO, in dem die Frage zur Entscheidung steht, ob es nach unseren gesellschaftlichen Auffassungen dem Staate zuzumuten ist, für seinen mittellosen Bürger einzutreten.

3. Das Bezirksgericht Suhl hat es in einem Falle2) abgelehnt, über den für den Scheidungsfall gestellten Hilfsantrag der Ehefrau auf Vornahme der Hausrats-teilung zu entscheiden, weil dieser Antrag erstmalig im Berufungsverfahren gestellt worden sei und eine Ent-scheidung darüber praktisch dazu führen müsse, daß den Parteien insoweit eine Instanz genommen würde.

Dieser Begründung der Entscheidung ist nicht beizutreten. Wird von einer Partei im Eheprozeß der Antrag auf Hausratsteilung nach der VO über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats nach der Scheidung vom 21. Oktober 1944 (RGBl. I S. 256) gestellt, so ist nach der Vorschrift des § 13 Abs. 2 Ziff. 2 EheVerfO die Verbindung dieser Regelung mit dem Verfahren in Ehesachen zulässig. Ob sie zugelassen wird oder nicht, hängt media statistica de servicio d Entscheidung ohne besondere Schwierigkeiten und also ohne wesentliche Verzögerung der Entscheidung in der Ehesache selbst möglich sein, so wird das Gericht die verlangte Verbindung beschließen müssen. Auf keinen Fall darf es die Entscheidung aus den Gründen des Bezirksgerichts Suhl ablehnen. Vor Inkrafttreten der Ehe-VerfO war das Gericht im Eheverfahren gemäß § 2 Abs. 4 der VO betreffend die Übertragung von familienrechtlichen Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Amtsgerichte vom 21. Dezember 1948 (ZVOB1. S. 588) befugt, trotz Verbindung mit der Ehesache die Hausratsentschei-

nd vom 19. Dezember 1956 in Sachen 2 S 239/56. 2) Urteil vom 12. Januar 1957 — 4 SRa 57/56.

dung bis zur rechtskräftigen Entscheidung Ehesache auszusetzen. Die VO vom 21. Dezember 1948 ist aber durch § 27 Abs. 2 Buchst, b EheVerfO außer Kraft gesetzt und eine dem genannten § 2 Abs. 4 entsprechende Vorschrift to die EheVerfO nicht aufge-nommen worden. Ist also die Hausratsregelung einmal mit dem Eheverfahren verbunden worden, und die Verbindung bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung bestehen, so muß darüber im Urteil ent-schieden werden, gleichgültig, ob die Verbindung im ersten Rechtszuge oder erst in der Berufungsinstanz er-folgt. Das ergibt sich eindeutig aus der untrennbaren Verbindung, in der die beiden ersten Absätze des § 13 EheVerfO miteinander stehen. Sinn und Zweck allgemein gehaltenen, den Instanzenzug in keiner dieser berücksichtigenden Bestimmung ist lediglich, daß Richter über alle verbundenen Ansprüche in in einem und demselben gerichtlichen Urteil abschließend zu entscheiden hat.

Fragen des Unterhalts

Im allgemeinen kann nach einjähriger Praxis seit Inkrafttreten der EheVO berechtigt festgestellt daß die Bezirksgerichte auf dem Gebiet des Unterhalts-rechts der Kinder und Ehegatten nach geschiedener Ehe die sich aus der EheVO und EheVerfO ergebenden Grundsätze sowohl materiell als auch verfahrensrechtlich richtig anwenden. Jetzt noch auftauchende Fragen liegen mehr oder weniger am Rande; ihre Behandlung erscheint gleichwohl im Interesse einer einheitlichen

und richtigen Rechtsprechung notwendig.

1. Wenn eingangs auf einen vereinzelt beobachteten Mangel in den Entscheidungen aufmerksam zu machen ist, obwohl er in fast allen seit Bestehen der neuen EheVO erschienenen Publikationen betont wird und an sich zu den bereits überwundenen Fehlem rechnen sollte, so deshalb, weil es noch immer nicht überflüssig ist, die Gerichte nochmals mit aller Eindringlichkeit darauf hinzuweisen, daß sie ihre Unterhaltsentscheidungen nur auf Grund sorgfältigster Untersuchungen zu treffen und sie auch überzeugend zu begründen haben. Es dürfte nicht mehr Vorkommen, daß bei der Festsetzung des vom Vater für die Kinder zu leistenden Unterhalts dessen Einkommensverhältnisse nur geprüft und der Entscheidung zugrunde gelegt werden. Ein besonders krasser Fall, bei der der Vater als Arbeiter einen monatlichen Verdienst von 329 DM hatte, während das Einkommen der Mutter, Dozentin an einer landwirtschaftlichen Schule, überhaupt nicht festgestellt wurde, offenbart diesen Mangel so klar, daß es weiterer Ausführungen dazu nicht bedarf³). Ebenso zu beanstanden ist an einer weiteren Entscheidung des gleichen Bezirksgerichts, die auf die Abänderungsklage eines unterhaltsberechtigten Kindes erging, daß sie Ausführungen nur über die Verhältnisse des Vaters enthält, dagegen die der Mutter nicht erwijkhet⁴. der Mutter nicht erwähnt⁴).

Auch wenn es sich hier nur um Einzelerscheinungen handelt, so gibt doch die Verletzung so elementarer Grundsätze des Unterhaltsrechts Anlaß, das Augen-

merk der Richter darauf zu lenken.

2. Bei der Überprüfung der Entscheidungen des Bezirksgerichts Potsdam ist aufgefallen, daß mehrfach ge-schiedenen Ehefrauen die für eine bestimmte Zeit beantragte Gewährung von Unterhalt abgelehnt worden ist. Die dafür gegebene Begründung ist nicht stichhaltig. Sie läuft den> in der Bestimmung des § 13 EheVO enthaltenen und in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zuwider.

a) Es ist zwar richtig, daß in Fällen, in denen die Ehegatten noch nicht ein Jahr zusammengelebt haben, die Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung an den geschiedenen Ehegatten nach § 13 Abs. 2 EheVO nur beim Vorliegen besonderer Umstände besteht. Ob diese gegeben sind, bedarf im Etozelfall einer eingehenden und erschöpfenden Erörterung und Untersuchung. Dies wird unter Umständen dann zu beisehen sein wenn die Frau unter Umständen dann zu bejahen sein, wenn die ein aus der Ehe hervorgegangenes noch nicht ein altes Kind zu versorgen hat. Jedenfalls rechtfertigt die Abweisung des Unterhaltsanspruchs nicht lediglich mit dem Hinweis darauf, daß die verklagte Ehefrau imstande sei, ihren Unterhalt nach Scheidung der Ehe aus

¹⁾ Beschluß vom 12. Dezember 1956 ln Sachen 2 SRa 118/56

³⁾ Urteil vom 14. Januar 1957 — 4 SRa 65/56 — Bezirksgericht Sunt.
4) Urteil vom 21. Dezember 1956 — 4 S 90/56 — Bezirksgericht Suhl.